



F E R N A

5. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

BEGRÜNDUNG

Inhalt

RECHTSGRUNDLAGEN	4
1 Planungsverfahren	4
2 Planungsziele/ teilräumliche Entwicklungen	7
2.1. Übergeordnete Planungen	7
2.2. räumliche und funktionale Stadtentwicklung	10
3 Prüfung von Alternativstandorten	15
3.1 Bewertung von Bestand und Potential von PV-Dachanlagen	16
3.2 bestehende und geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen	16
3.3. Bewertung von weiteren Potentialflächen für FF-PVA nach Regionalplan Nordthüringen 2012 im Landkreis Eichsfeld.....	16
3.4. zusammenfassende Betrachtung zu Planungsalternativen von FF-PVA	17
4 Umweltverträglichkeitsprüfung	18
5 Planinhalt	18
5.1 Darstellung im Flächennutzungsplan.....	18
5.2 Umwelt.....	19
5.3 Verkehr	19
5.4 Stadttechnik	20
6 Flächenbilanz	20
7 Quellen	20

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017, S.3634); letzte Änderung vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 vom 22.12.2023)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), letzte Änderung vom 08. August 2023 (BGBl. I Nr. 214 vom 16.08.2023)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 33 vom 22.06.2021, S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 vom 29.10.2024)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I 1998 S. 503, 2001 S. 2331) zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I Nr. 9 vom 03.03.2021 S. 306)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 2. Juli 2024 (GVBl. Nr. 9 vom 18.07.2024, S. 298)

Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. Nr. 14 vom 30.12.2008, S. 574), zuletzt geändert am 02. Juli 2024 (GVBl. Nr. 9 vom 18.07.2024, S. 277, Ber. S. 522)

Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10 vom 29.04.2004, S. 465, Ber. 563), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. Nr. 26 vom 28.12.2018, S. 731)

Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. Nr. 15 vom 30.12.2003, S. 511), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (GVBl. Nr. 6 vom 07.06.2019, S. 74)

Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. Nr. 9 vom 19.08.2018, S 323)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I Nr. 33 vom 24.07.2014 S. 1066) letzte Änderung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 327 vom 30.10.2024)

Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung (ThürPVffIVO) vom 04. Juli 2023

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288)

1 Planungsverfahren

1.1 Geltungsbereich

Der Standort befindet sich südlich des bebauten Dorfkerns von Ferna auf einem Hochplateau des Nonnenbergs, Flur 3,

- Flurstücke 34/1, 38, 45/1, 186/1, 186/2, 227/1, 229/1, 238/1, 243/1, 246/1, 255/1, 256/1-7, 265/1, 267, 268, 269/1, 272, 273, 274, 275, 276, 280/2-5, 283, 284, 285, 288, 289, 527/269, 530/271, 531/271, 544/186, 545/186, 546/186, 547/186, 551/279, 552/279, 553/279, 554/279, 555/279, 556 und 557 der Gemarkung Ferna sowie
- Teilflächen von Flurstücken 286, 290, 301 und 309 der Gemarkung Ferna.

Ferna ist eine selbstständige Gemeinde im Thüringer Landkreis Eichsfeld.

Der Geltungsbereich wird derzeit als Fläche für die Landwirtschaft bzw. forstwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich ist umgeben von Waldflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft.

- Nördlich des Geltungsbereichs fällt das Gelände ca. 100m bis ins Hahletal mit der Ortschaft Ferna. Die Hanglagen sind gekennzeichnet durch einen Wechsel von Wald- und Offenlandflächen (teilweise mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus). Unmittelbar oberhalb der im Tal liegenden Ortslage befindet sich eine genutzte Tongrube.
- Südlich des Geltungsbereichs fällt das Gelände Richtung Gemarkung Hundeshagen auf einem bewaldeten Steilhang bis in das Dauteltal
- Westlich und östlich des Geltungsbereichs schließen sich größere Waldflächen an, welche
 - o im Westen durch den Nonnenberg und die beiden Nonnengräben geprägt sind und
 - o sich im Osten bis zum Höhenzug des Hundeshagener Bergs/ der Zinkspitze erstrecken.

1.2 Planungserfordernis

1.2.1. Zweck des Änderungsverfahrens

Für den oben genannten Geltungsbereich soll ein Verfahren zur Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan durchgeführt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Speichermodul zu schaffen.

Zur Herstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den gesamtstädtischen Entwicklungszielen ist somit gemäß § 8 Absatz 2 BauGB (Entwicklungsgebot) die Durchführung eines Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Ferna erforderlich.

1.2.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlage Ferna

Die Eichsfelder Sonnenenergie Ferna GmbH & Co. KG mit Sitz in Regenstauf plant in Ferna südlich des Ortes die Errichtung von einer Photovoltaikfreiflächenanlage.

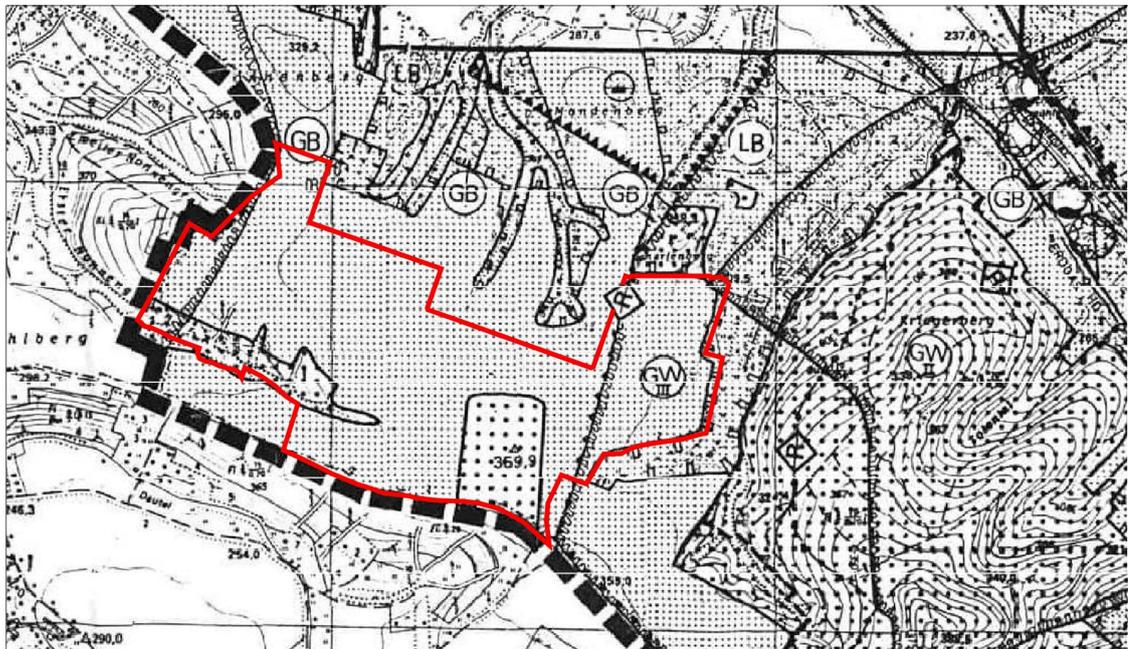
Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Ferna am 07.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8, Photovoltaikanlage Ferna gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 BauGB gefasst.

Mit diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen werden. Neben der gestalterischen Integration des Areals in die Kulturlandschaft standen eine Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und eine geringstmögliche Versiegelung im Vordergrund der Planungsabsicht.

Die Anlage leistet einen Beitrag zur Deckung der Versorgung mit erneuerbaren Energien und entspricht der Beschlusslage der Bundesregierung zur Stärkung der Nutzung erneuerbaren Energien. Darüber hinaus dient die Umsetzung des Vorhabens auch der Verbesserung der Haushaltslage der Gemeinde.

Es soll auf den Flächen Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 37 MW errichtet werden. Aufgrund der Verschattungsfreiheit weist die Fläche günstige Voraussetzungen für die Stromerzeugung mittels Photovoltaik auf.

1.2.3. Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Der Geltungsbereich wird im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) derzeit als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Waldfläche dargestellt.

- Durch den Geltungsbereich verläuft in Nordsüd-Richtung ein Reitweg.
- Im östlichen sowie im westlichen Geltungsbereich sind Wasserschutzgebiete Zone III im Flächennutzungsplan verzeichnet
- An der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich eine derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche als Fläche für Wald im Flächennutzungsplan verzeichnet ist.

1.2.4. Hinweise zur Aufarbeitung der Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan für die betroffenen Flächen der Gemarkung Ferna hat den Planstand Oktober 1997 und überplante seinerzeit das Mittelzentrum Leinefelde Worbis. Seinerzeit war Ferna noch Teil der Verwaltungsgemeinschaft Am Ohmgebirge, welche sich 2004 auflöste. In diesem Zuge wurde Ferna der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld zugeordnet.

Während im bebauten Ortskern von Ferna nach Aufstellung einige Änderungen des Flächennutzungsplans erfolgten und dieser Bereich (Ausschnitt Blatt 2) auch digitalisiert wurde, gilt für den gegenständlichen Außenbereich auf Blatt 1 immer noch der Planstand von 1997.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung wurde die Planunterlage im betreffenden Ausschnitt südlich des Ortskerns der Gemeinde Ferna vom Planungsbüro digitalisiert. Als Kartengrundlage wurde das Liegenschaftskataster verwendet. Höhenlinien wurden nachrichtlich übernommen. Die Gemarkungsgrenzen wurden an die heutige Situation angepasst. Die Waldgrenzen wurden entsprechend der vor Ort festgestellten tatsächlichen Waldgrenzen eingetragen.

Die in der Urfassung enthaltenen nachrichtlichen Übernahmen aus dem Landschaftsplan wurden auch in die digitalisierte Fassung übernommen.

1.2.5. Erfordernis zur Änderung der Darstellung

Da die Darstellung der Flächen im Geltungsbereich im rechtsgültigen Flächennutzungsplan nicht mit den geplanten Nutzungen übereinstimmen, ist die Flächendarstellung im Flächennutzungsplan zu ändern.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferna erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlage Ferna. Der Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren wurde von der Gemeinde Ferna am 20.05.2025 beschlossen.

2 Planungsziele/ teilräumliche Entwicklungen

2.1. Übergeordnete Planungen

2.1.1. Bundes- und Landesgesetzgebung

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Dem trägt dieser Bebauungsplan Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit regenerativen Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Zudem sind im EEG 2023 unter § 4 die Ausbauziele definiert, wonach der Anteil der Stromerzeugung aus Solarenergie von 88 Gigawatt im Jahr 2024 auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 steigen soll, was dem 4,5fachen entspricht.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2h EEG 2023 in einem Gebiet, dessen Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen.

Im Thüringer Klimagesetz ist unter § 4 das Ziel definiert, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können. Dies erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien in den Sektoren Elektrizität, Wärme, Kälte und Mobilität, zur Nutzung von Flexibilisierungsoptionen und zur Sektorenkopplung. Diese Maßnahmen sollen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit ausgeführt werden. Die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien, also der Windenergie, der Photovoltaik und Solarthermie, der Bioenergie, der Wasserkraft und der Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme. Für die Nutzung der Windenergie wird dazu ein Prozent der gesamten Landesfläche bereitgestellt.

2.1.2 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)

Unter 5.2 des LEP 2025 werden die Leitvorstellungen zum Thema Energie formuliert, wonach die Energieversorgung von Thüringen sicher, kostengünstig und umweltverträglich erfolgen soll. Die Potentiale der erneuerbaren Energien sollen verstärkt und vorrangig erschlossen werden. Zudem ist mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine Diversifizierung und Regionalisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des dünnbesiedelten ländlich geprägten Raumes als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Nach Grundsatz 5.2.6 soll raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiepotentiale bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Grundsatz 5.2.9 besagt, dass großflächige Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen soll oder auf Gebieten, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotential vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme soll vermieden werden.

Unter Vorgabe 5.2.12 werden Kriterien angeführt, welche für geeignete Standorte im Freiraum gelten:

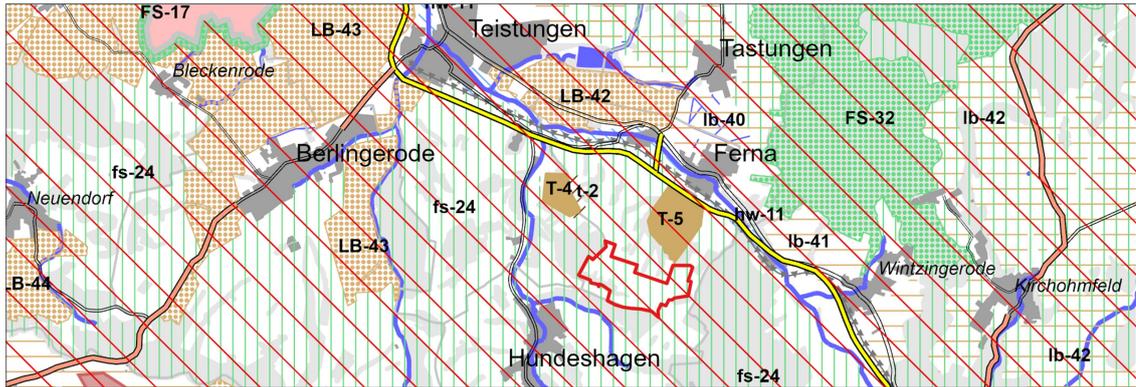
- Möglichst hohe Globalstrahlung, günstiger Einstrahlwinkel, Vermeidung von Verschattung, keine Nebellagen, günstige Bodenbeschaffenheit
- Gute Infrastrukturanbindung, Nähe zum Einspeisepunkt des Energieversorgungsunternehmens, Netzauslastung
- Vorbelastungen mit größtmöglichen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang, Pufferzonen und Restflächen entlang oder in unmittelbarer Nähe von Verkehrs- und sonstigen technischen Infrastrukturen, Abfalldeponien und Halden, Konversions- und Brachflächen, bisher nicht genutzte aber planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiete

Nicht geeignet sind in der Regel Gebiete mit besonderer ästhetischer und ökologischer Bedeutung, Standorte mit großer Fernwirkung bzw. Sichtbeziehung oder Bedeutung für die Erholung sowie Kulturerbe-Standorte laut LEP Kapitel 1.2.3.

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Schwerpunkttraum Tourismus Eichsfeld.

2.1.3. Regionalplan Nordthüringen

Als regionalplanerische Grundlage für die Bewertung des Vorhabenstandortes sowie des Potentials von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gilt der Regionalplan Nordthüringen 2012.



Der Standort ist wie folgt kategorisiert:

- Der Geltungsbereich liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung – in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Der Geltungsbereich liegt im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-24 (Untereichsfeld/ Beurener Klosterholz) - Es soll dem Erhalt der schutzorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Der Geltungsbereich ist

- Kein Vorbehaltsgebiet Hochwasser und Trinkwasserschutz
- Kein Vorbehalts- oder Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung
- Keine Vorrangfläche Windenergie
- Keine Vorrangfläche Kulturerbe
- Keine Vorrangfläche Rohstoffgewinnung

Der Geltungsbereich grenzt an die Vorrangfläche Tonabbau T-5 Ferna, welche für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaus vorgesehen sind. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

2.1.4. Naturschutzrecht, Artenschutz

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes in Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht beschreiben und bewertet. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung.

Es befinden sich keine wasserrechtlichen Schutzgebiete im Geltungsbereich des vB-Plans. Der Geltungsbereich befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 11 "Untereichsfeld - Ohmgebirge" (DE 4527-420) als Teil des Natura 2000

Schutzgebietssystem. Das FFH-Gebiet Nr. 166 "Ohmgebirge" (DE 4528-302) liegt nordöstlich von Ferna in ca. 1,5 km Entfernung.

Bezüglich des Vogelschutzgebietes SPA Nr. 11 wird zum Entwurf, nach Vorliegen der faunistischen Erfassungen, eine SPA-Vorprüfung ergänzt, in der mögliche Auswirkungen betrachtet werden. Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet Nr. 166 sowie der geplanten Nutzung sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Es befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet bzw. direkt angrenzend. Die gesetzlich geschützten Biotope sind bei der Planung zu berücksichtigen und zum Erhalt festgesetzt.

Bezüglich der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird zum Entwurf des B-Planverfahrens ein Artenschutzbeitrag erstellt. Hierfür werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zwischen April und August 2025 faunistische Erfassungen durchgeführt.

2.1.5. archäologische Denkmale

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Der Geltungsbereich ist nicht von archäologischer Relevanz.

Der östliche und nördliche Geltungsbereich ist von den Kulturdenkmälern Burg Bodenstein wie auch von der Wehnder Warte aus am Horizont einsehbar.

2.2. räumliche und funktionale Stadtentwicklung

2.2.1 Integration des Vorhabens in die städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Im Zusammenhang mit der der Änderung des FNP zugrundeliegenden Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die folgenden wesentlichen Entwicklungsziele der Gemeinde zu berücksichtigen:

- Z1. Die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der zentralen Ortslage sowie der umliegenden Hanglagen
- Z2. Der Ausbau der Infrastruktur für Wandertourismus

- Z3. Erschließung neuer Wertschöpfungsmöglichkeiten durch die Errichtung einer FF-PVA zur Verbesserung der Haushaltslage der Gemeinde bei gleichzeitiger Vermeidung von Konfliktpotential mit der Bevölkerung

Zur Einordnung einer FF-PVA im Gemeindegebiet (Ziel Z3) wurden demnach die vorgenannten städtebaulichen Rahmenbedingungen, die regionalplanerischen Anforderungen sowie die naturschutzfachlichen Einschränkungen der Flächen im Gemeindegebiet abgewogen. Die Flächen im Gemeindegebiet eignen sich demnach wie folgt zur Errichtung einer FF-PVA:

- Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes sind keine ausreichenden ungenutzten Flächen oder Konversionsflächen vorhanden, die eine Entwicklung einer FF-PVA unter Beachtung der Wahrung des Ortsbildes ermöglichen.
- Das Hahletal ist Haupterschließungsachse des westlichen Eichsfeldes in Richtung Duderstadt. Demnach kommt dem Erhalt des Landschaftsbildes hier große Bedeutung zu. Großflächige Anlagen in direkter Blickbeziehung zum Tal würden sich verbieten. Aufgrund der Topographie des Talkessels bergen demnach Anlagen auf den Ort umgebenden Hanglagen aufgrund der bestehenden Sichtbeziehungen und ggfls. auftretender tatsächlicher oder wahrgenommener Blendwirkungen ein hohes Konfliktpotential bei der Bevölkerung und werden von der Ortsvertretung nicht mitgetragen, da hier die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes maßgeblicher Faktor ist.
 - o Die Hanglagen des Nonnenbergs südlich der Gemeinde (sofern sie nicht vom Bergbau der Tongrube (Vorranggebiet Rohstoffe) beeinträchtigt sind) sind bis zum Hahlebach mit den gleichen regionalplanerischen Vorbehalten versehen wie der Geltungsbereich und sind zudem vom Ort aus wie auch von den Orten Tastungen, Bodenstein und Wehnder Warte sehr gut einsehbar. Zudem handelt es sich um Nordhanglagen. Die Errichtung einer FF-PVA gegenläufig zur Hangneigung hat eine sehr hohe Aufständigung der Module zur Folge. Folglich sind die Flächen schlechter geeignet für die Errichtung einer Freiflächenanlage als der Geltungsbereich. In der Talsohle liegt zudem eine Vorrangfläche für eine zukünftige Umgehungsstraße.
 - o Die Hangflächen im nordöstlichen Gemeindegebiet sind neben der Kennzeichnung als touristisches Vorbehaltsgebiet auch Teil des EU-Vogelschutzgebiets. Auch wenn die Flächen im Unterschied zum Geltungsbereich nicht als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung klassifiziert sind, werden sie dennoch aufgrund der exponierten Blickbeziehung zum Ort und den umliegenden Höhenzügen sowie der für PV ungünstigen Ausrichtung der Flächen Richtung Westen bzw. Nordwesten als nicht geeignet für die Errichtung einer FF-PVA angesehen.
- Auf den nordwestlichen Gemeindeflächen (Vorrangflächen Landwirtschaft) bis zum Hahlebach ist die Entwicklung einer FF PVA regionalplanerisch nicht zulässig.

- Die Gemeindeflächen nördlich des Ortes bis zur Gemeindegrenze nach Tastungen sind neben der Einstufung als touristisches Vorbehaltsgebiet auch als Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung klassifiziert. Zudem besteht hier aufgrund der Nähe zum Ort und den damit verbundenen Sichtbeziehungen Konfliktpotential mit den Interessen der Bevölkerung. Somit sind auch diese Flächen nicht besser geeignet als der Geltungsbereich.
- Lediglich entlang der Trasse der B 247 gibt es außerhalb der Sichtachsen zum bebauten Ort zwei Potentialflächen, welche keine naturschutzrechtlichen Einschränkungen haben und lediglich als Vorbehaltsfläche Tourismus im Regionalplan klassifiziert sind. Beide Flächen haben eine mittlere Bodenzahl und sind aufgrund der Lage an der Bundesstraße vorbelastet, auch wenn Vorkehrungen für einen Hochwasserschutz durch den benachbarten Bach zu treffen sind. Aufgrund der geringen Größe wäre die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entlang der Bundesstraße zudem vertretbar.
 - o Die östliche Fläche liegt auf Flur 2, Flurstück 323/3 und 996/316; Größe 1,2 ha
 - o Die westliche Fläche liegt an Flur 1, Flurstücke 152/4 sowie TF von 148/1 und 142/1; Größe 1,2 ha; die westliche Fläche liegt zudem im Vogelzuggebiet.

Allerdings sind die Flächen mit insgesamt 2.4 ha für die Erzielung des beabsichtigten wirtschaftlichen Gewinns für die Gemeinde und damit für die Erfüllung der Ziele der Gemeinde zu klein (Ziel Z3).

- Der Geltungsbereich wiederum ist aufgrund der Tatsachen,
 - o dass er vom Ort aus nicht einsehbar ist und somit kein Konfliktpotential mit der ortsansässigen Bevölkerung birgt
 - o dass er nur eine mittlere Ackerzahl hat
 - o dass er eine ausreichende Größe hat, um eine signifikante Verbesserung der Haushaltslage zu ermöglichen
 - o dass mit dem Vorhaben das Wanderwegenetz in diesem Bereich ausgebaut werden kann

aus Sicht der Gemeinde besonders gut für die Errichtung einer FF-PVA geeignet. Zudem wird die Struktur- und Artenvielfalt vor Ort deutlich verbessert und es wird ein erweitertes Brutstätten- und Nahrungsangebot insbesondere für die ortsansässigen und durchziehenden Vogelarten im Schutzgebiet geschaffen.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte sowie der Tatsachen, dass

- die Flächen im Geltungsbereich gesichert sind und
- ein leistungsfähiger Vorhabenträger existiert,

hat die Gemeinde einen Aufstellungsbeschluss für das gegenständliche Vorhaben gefasst. Die Berücksichtigung der regionalplanerischen und naturschutzfachlichen Belange wird im nächsten Abschnitt erläutert.

2.2.2 Berücksichtigung der regionalplanerischen Rahmenbedingungen

LEP 2025

Mit dem Vorhaben werden die Potentiale der erneuerbaren Energien verstärkt und vorrangig erschlossen werden. Zudem ist mit Errichtung der Anlage eine Diversifizierung und Regionalisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des dünnbesiedelten ländlich geprägten Raumes als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen der Gemeinde Ferna zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Aufgrund der Tatsache, dass es im Gemeindegebiet (siehe Abschnitt 2.1) bzw. dem Landkreis (siehe Abschnitt 3) nicht ausreichend Flächen gibt, welche baulich vorbelastete Flächen sind oder in Gebieten liegen, welche aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotential vorweisen, wird von dem Grundsatz 5.2.9 des LEP 2025 abgewichen. Jedoch ist die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche/ des Freiraums nicht dauerhaft (wenn auch langfristig). Zudem wird hierzu auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG 2023 verwiesen.

Die unter Vorgabe 5.2.12 im LEP 2025 genannten Standortkriterien

- Möglichst hohe Globalstrahlung, günstiger Einstrahlwinkel, Vermeidung von Verschattung, keine Nebellagen, günstige Bodenbeschaffenheit treffen für das gegenständlichen Vorhaben zu.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Einspeisung in das Stromnetz werden derzeit mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abgestimmt.

Hinsichtlich der bevorzugten Verwendung von vorbelasteten Flächen sei wieder auf die Alternativenuntersuchung in der Gemeinde (Kapitel 5.2) sowie im Landkreis (Kapitel 3) verwiesen. Es stehen regional und überregional nicht ausreichend besser geeignete alternative Flächen zur Verfügung, um die ambitionierten Ziele des EEG 2023 zu erfüllen.

Der Geltungsbereich ist kein Vorranggebiet im Sinne der Regionalplanung und hat somit keine besondere ästhetische und ökologische Bedeutung.

Der Standort hat aufgrund der Höhenlage eine Sichtbeziehung zu kulturhistorisch wertvollen Orten in der Umgebung (Wehnder Warte, Bodenstein,) sowie zu Nachbargemeinden (Tastungen). Dabei ist insbesondere der östliche Geltungsbereich am Horizont als schmaler Streifen wahrnehmbar. Um diese Sicht- und Blickbeziehungen durch die Errichtung der FF-PVA nicht zu beeinträchtigen, werden in den parallel laufenden VB-Planverfahren Pflanzmaßnahmen festgesetzt, welche den Einblick in die Anlage vermeiden und gleichzeitig den Landschaftsraum gliedern.

Der Geltungsbereich ist kein Kulturerbe-Standort laut LEP 2025.

Dem Vorbehaltsgebiet Tourismus/ Erholung wird wie folgt Rechnung getragen:

Dem Standort kommt eine regionale Bedeutung für die Erholung zu. Aufgrund der Tatsache, dass die Belange des Tourismus aktiv in der Planung berücksichtigt werden, widerspricht die gegenständliche Planung nicht den regionalplanerischen Grundsätzen. Im Zuge der Planung wird das Wanderwegenetz im Gebiet ausgebaut. Neben dem Erhalt des Reitweges gemäß Flächennutzungsplan sowie des Kammweges an der Grenze zu Hundeshagen wird das Wanderwegenetz erweitert und an die westlich des Geltungsbereichs liegenden Nonnenberg angeschlossen.

Zudem wird im Rahmen des VB-Planverfahrens der Ausbau der touristischen Infrastruktur (Rastplätze, Ausschilderung) festgesetzt.

Mit diesen Maßnahmen wird die bestehende touristische Infrastruktur weiterentwickelt.

Dem Vorbehaltsgebiet Natur/ Freiraumsicherung wird wie folgt Rechnung getragen:

Die schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter werden nicht oder nur gering beeinträchtigt, bleiben insgesamt erhalten:

- Die Struktur- und Artenvielfalt vor Ort wird deutlich verbessert
 - Eingriffe in den Naturhaushalt werden gemäß parallel laufendem VB-Planverfahren vor Ort ausgeglichen
 - Die schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter werden nicht oder nur gering beeinträchtigt, bleiben insgesamt erhalten:
 - Boden (geringe Versiegelung), Wald (keine Beanspruchung), Wasser (keine Beanspruchung), Klima (keine negativen Auswirkungen auf Lokalklima)
 - Flora und Fauna (Strukturanreicherung, Veränderung des Artenspektrums möglich, Erhöhung Nahrungsangebot)
 - Landschaftsbild (partielle Veränderung, aber verdeckt durch geplante Baum- und Heckenpflanzung sowie bestehenden Wald)
 - Anlage von Wildtierkorridoren entlang der einzuhaltenden Waldrandschutzabstände, entlang der Wege und durch das Gebiet sowie entlang der Freiflächen zwischen den einzelnen PV Abschnitten
 - Verbesserung von Habitatstrukturen und Nahrungsangebot für Vögel durch Anlage von extensivem Grünland, Bäumen und Hecken
 - Durchlässigkeit für Kleintiere ist gegeben (Anpassung Bodenfreiheit Zaun)
- Die Flächen erfüllen weiterhin die Funktion als Pufferzonen und Verbindungsbereiche im ökologischen Verbundsystem

Dem Entfall der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird wie folgt Rechnung getragen:

Die Fläche hat einen mittleren Ertragswert. Die Fläche entfällt aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Begründung,

- dass Gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) die erneuerbaren Energien als

vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

- dass Eine Prüfung zu Planungsalternativen im Landkreis durchgeführt wurde und diese ergab, dass nicht ausreichend besser geeignete Flächen für die Errichtung von FF-PVA vorhanden sind

Nach Beendigung der Sondernutzung für Solaranlage wird die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Insofern wird die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur für die Dauer der Nutzung der Anlage ausgesetzt.

Die verbleibenden Flächen können nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden. Die Schläge haben eine ausreichende Größe.

2.2.3 Gegenstand des Änderungsverfahrens

Gemäß der in § 1 Absatz 5 und 6 BauGB genannten Grundsätze der Bauleitplanung wird mit der Änderung des Flächennutzungsplans das Planungsziel verfolgt, die bauplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

3 Prüfung von Alternativstandorten

Da es sich bei der Anlage aufgrund Ihrer Größe um raumbedeutsame Anlagen handelt, welche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet wird und sich zudem in Schutzgebieten (LSG, FFH) und Vorbehaltsgebieten nach Regionalplan befindet, wird nachfolgend zunächst untersucht, in wie weit

- Bestandsanlagen (FF-PVA und Dachanlagen)
- sowie Potentialflächen, welche aus regionalplanerischer Sicht besser für die Errichtung einer FF-PVA geeignet sind,

im Landkreis Eichsfeld in ausreichendem Maß vorhanden sind, um die Entwicklungsziele des EEG zu erreichen. Dabei erstreckt sich aufgrund der Größe der geplanten Anlagen das Untersuchungsgebiet auf den gesamten Landkreis.

Für das Land Thüringen liegen keine gesetzlichen flächenbezogenen Anforderungen für den Ausbau der Solarenergienutzung vor. Hier gelten die unter § 4 des EEG 2023 definierten Ausbauziele, wonach der Anteil der Stromerzeugung aus Solarenergie von 88 Gigawatt im Jahr 2024 auf 400 Gigawatt im Jahr 2040 steigen soll, was dem 4,5fachen entspricht.

Als regionalplanerische Grundlage für die Bewertung der Potentialflächen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gilt der Regionalplan Nordthüringen 2012. Im Mai 2018 wurde nochmals ein überarbeiteter Entwurf des Regionalplans gefertigt, welcher jedoch nicht zur Planreife geführt wurde. Demnach orientieren die nachfolgenden Betrachtungen an der rechtsgültigen Fassung aus 2012.

Darüber hinaus wurde bei der Betrachtung der Potentialflächen die im Kartendienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bereitgestellten Karten zur Offenlandbiotopkartierung sowie zum Ertragspotential der Bodenflächen herangezogen.

3.1 Bewertung von Bestand und Potential von PV-Dachanlagen

Im Umkreis von 5km um die geplante Anlage wurden der Bestand sowie die Potentialflächen für Dachsolaranlagen anhand von Luftbildern bewertet und im parallel laufenden B-Planverfahren detailliert aufgeführt.

Im Ergebnis gibt es im Umkreis von 5km ca. 40.000 qm bestehende Dachanlagen und weitere 20.000 qm Potentialflächen für weitere Dachanlagen, welche mittelfristig realistisch umsetzbar sind.

Zusammen mit den Flächen der Bestandsanlagen ergeben sich insgesamt ca. 60.000 qm Bestands- und Potentialdachanlagen für eine Gemeindefläche von 2.000 ha (Umkreis von 5km), was einer Dachfläche von 30 qm je Hektar Gemeindefläche entspricht.

Unter der Annahme, dass je qm Anlagenfläche eine Leistung von ca. 200 W erzeugt werden kann, ergibt sich eine installierte Leistung von 6kW je Hektar Gemeindefläche. In diesem Wert sind die Gewerbegebiete von Teistungen und Worbis berücksichtigt.

Hochgerechnet auf den gesamten Landkreis Eichsfeld ist davon auszugehen, dass der Wert aufgrund der sehr geringen Siedlungsdichte im nördlichen und südlichen Landkreis deutlich geringer ist als im vorliegenden Fall. Bei einer vergleichenden Betrachtung (5km Umkreis) im südlichen Teil des Eichsfelds würde die maximal möglich Fläche für Dachanlagen nur 3kW je Hektar betragen, was als repräsentativer Wert für den überwiegenden Teil des Landkreises angesehen werden kann. Zusammengefasst wird demnach für den gesamten Landkreis von einem mittleren Gesamtpotential für PV-Dachanlagen und Kleinstanlagen von max. ca. 4,5kW je Hektar Fläche ausgegangen.

3.2 bestehende und geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Im Landkreis gibt es derzeit ca. 37 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Nähere Informationen zu den einzelnen Teilflächen finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan.

Darüber hinaus gibt es Aufstellungsbeschlüsse für weitere 54 ha in den Gemeinden Uder, Ecklingerode und Heilbad Heiligenstadt.

3.3. Bewertung von weiteren Potentialflächen für FF-PVA nach Regionalplan Nordthüringen 2012 im Landkreis Eichsfeld

Als regionalplanerische Grundlage für die Bewertung des Potentials für weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) im Landkreis gilt der Regionalplan Nordthüringen 2012.

Grundsätzlich ist der Landkreis Eichsfeld im überwiegenden Teil als touristisches Vorbehaltsgebiet gekennzeichnet. Die nördlichen und südlichen Teile des

Landkreises haben im Wesentlichen höherwertige oder mindestens vergleichbare regionalplanerische Einstufungen wie das Vorhabengebiet und sind somit nicht besser geeignet als das Vorhabengebiet.

Größere zusammenhängende Flächen, welche aufgrund der Lage neben der Eisenbahn bzw. der Autobahn privilegiert sind und/ oder keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsmarkierung oder nur eine Vorbehaltsmarkierung laut Regionalplan haben, liegen im Wesentlichen im zentral gelegenen Siedlungsbereich des Leine-/ Wippertals.

Gemäß detaillierter Ausführung im Parallelverfahren des VB-Plans bestehen im Landkreis folgende Flächenpotentiale ohne Vorrang und ohne oder mit nur einer VorbehaltsEinstufung:

- 330 ha entlang der A 38 (privilegierte Fläche nach § 35 Abs. 1 Nr. 8aa)
- 40 ha entlang der zweigleisigen Fernbahnstrecke Sollstedt- Eichenberg (privilegierte Fläche nach § 35 Abs. 1 Nr. 8bb)
- 35 ha im Bereich Niederorschel/ Oberorschel/ Deuna
- 5 ha im Bereich Bernterode
- 15 ha in sonstigen Flächen im Eichsfeld (Bischofferode, Geisleden, Dingelstedt)

Die oben genannten Potentialflächen im Landkreis für größere FF-PVA summieren sich auf 425 ha. In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen laut Forderung der Bundesregierung beschleunigt erfolgen soll. Demnach sind bei derartigen Verfahren auch die Argumente der Grundstücksverfügbarkeit, der Investitionsbereitschaft und der Verfahrensdauer zu berücksichtigen.

Zusammengefasst ist davon auszugehen ist, dass aufgrund von fehlender Grundstückverfügbarkeit oder fehlendem Investitionswillen der Eigentümer, fehlender politischer Zustimmung der jeweiligen Gemeinden, fehlender Anschlusskapazität an das Stromnetz oder anderer Gründe mittelfristig maximal ein Drittel der o.a. Potentialfläche = ca. 140 ha entwickelt werden kann.

3.4. zusammenfassende Betrachtung zu Planungsalternativen von FF-PVA

Ende 2024 gab es im Landkreis laut Angaben der Thega Landesenergieagentur Eichsfeld eine installierte Leistung von 185 MW für Photovoltaikanlagen. Bei Berücksichtigung der gemäß EEG gesetzlich vorgeschriebenen Steigerung bis zum Jahr 2040 auf das 4,5fache (von 88 auf 400 GW) ergibt sich eine Zielgröße für das Jahr 2040 von 830 MW für den Landkreis. Dieser Zielgröße werden im Folgenden die bestehenden und möglichen Potentiale im Landkreis gemäß den vorangegangenen Artikeln gegenübergestellt:

- Gemäß Kapitel 3.1 können ca. 4,5 kW / Hektar für Dachanlagen, Kleinanlagen und Balkonanlagen angesetzt werden, was hochgerechnet auf die Gesamtfläche des Landkreises einer Leistung von ca. 450 MW entspricht.

- Gemäß Kapitel 3.2 sind im Landkreis derzeit 37 ha Freiflächenanlagen vorhanden und 54 ha geplant, was einer Leistung von näherungsweise 91 MW entspricht
- Gemäß Kapitel 3.3 sind weiter 140 ha Potentialfläche im Landkreis mittelfristig entwickelbar, was einer Leistung von ca. 140 MW entspricht.

Einem Soll von ca. 830 MW steht ein Potential von ca. 680 MW gegenüber, wobei davon ausgegangen wurde, dass die laufenden Verfahren in vollem Umfang genehmigt und umgesetzt werden. Zusammengefasst können daher die im EEG verankerten Ausbauziele im Landkreis bis 2040 nicht

- auf Dachflächen und baulich vorbelasteten Flächen oder
- auf Gebieten, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotential vorweisen, oder
- in Gebieten, die keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsmarkierung oder nur eine Vorbehaltsmarkierung haben

erreicht werden. Es sind zusätzliche Flächen erforderlich, um die im EEG 2023 gesteckten Ziele zu erfüllen.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 18.7.1 "Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100.000 m² und mehr" ist gemäß §16 UVPG ein UVP-Bericht zu erstellen. Da sich die Inhalte von Umweltbericht und UVP-Bericht ähneln, wurde im Rahmen des B-Planverfahren der Umweltbericht um entsprechende Kapitel ergänzt und als ein Dokument vorgelegt.

Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie mittels Photovoltaik ist unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß UVPG verbunden.

5 Planinhalt

5.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt die einheitliche Darstellung der Anlagenflächen als Sonderbaufläche Photovoltaik, womit die Entwicklung der geplanten Freiflächen- Photovoltaikanlage bauplanungsrechtlich ermöglicht wird. Für die zwischenliegenden Grundstücke verbleibt die Darstellung als Waldflächen bzw. Fläche für die Landwirtschaft.

Nach Aufgabe der Sondergebietsnutzung wird in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren für den Geltungsbereich die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung (Acker, Grün- oder Weideland) festgesetzt.

Der Reitweg im zentralen Geltungsbereich wird entsprechend der Grundstücksgrenzen des gemeindlichen Wegegrundstücks berichtigt.

5.2 Umwelt

Sowohl im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit als auch im Rahmen der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 2a BauGB wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und bewertet.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets Nr. 11 "Untereichsfeld - Ohmgebirge" (DE 4527-420) und beinhaltet mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Änderung der Nutzung im Flächennutzungsplan lässt nicht erkennen, dass durch die Nutzungsänderungen zusammen für die zu betrachtenden Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Klimawandel, Landschaftsbild und Erholungseignung, Mensch und menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht durch Maßnahmen vermieden, gemindert oder kompensiert werden können. Die Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zur FNP-Änderung (Teil C - Begründung II) zusammengefasst dargelegt.

Im Planverfahren des parallel bearbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein ausführlicher Umweltbericht erstellt. Da der Geltungsbereich zur Flächennutzungsplan-Änderung dem Bebauungsplan entspricht, wird im FNP-Änderungsverfahren auf die Ergebnisse der Umweltprüfung des vB-Planes verwiesen.

Die Planung wird nach Vorliegen der faunistischen Erfassungen bezüglich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie bezüglich einer SPA-Vorprüfung zum Vogelschutzgebiet SPA Nr. 11 zum Entwurf ergänzt.

Ferner wird der Eingriff in Natur und Landschaft durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen minimiert und kann durch Kompensationsmaßnahmen, wie der Anlage von extensivem Grünland und der Anlage von Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

5.3 Verkehr

Die Erschließung der Photovoltaikanlage erfolgt von Norden aus dem Hahletal über bestehende Feldwege.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden die vorhandenen sowie die weiteren zusätzlich geplanten Feldwege (gemäß Festsetzung im parallel laufenden VB-Planverfahren) als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Haupterschließungstrassen zur Anbindung der einzelnen Anlagenteile genutzt. Diese werden für den Fußgänger- und Radverkehr sowie Fahrzeuge mit einem beschränkten Benutzerkreis (land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Feuerwehr und Rettungskräfte, Erschließung der PV-Anlagen) festgesetzt.

Eine signifikante Änderung der Verkehrsbelastung auf den angrenzenden Straßen ist nutzungsbedingt nicht zu erwarten. Eine Erschließung mit dem ÖPNV ist nutzungsbedingt nicht erforderlich.

Die Zufahrten sowie die Erschließung innerhalb der Anlagenflächen werden im Rahmen des Bebauungsplans geregelt und sind nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.

5.4 Stadttechnik

Die Nutzung der Fläche als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik führt nicht zu flächennutzungsplanrelevanten Änderungen im Bereich der Ver- und Entsorgung.

Zum Anschluss der Anlagen an das Stromnetz sowie zur Regenwasserentsorgung werden in den jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen die stadttechnisch relevanten Sachverhalte der äußeren und inneren Erschließung einer detaillierten Prüfung unterzogen und als Bestandteil des städtebaulichen Vertrages geregelt.

Der erforderliche Löschwasserbedarf sowie die Art der Löschwasserbereitstellung ist für die zulässige Bebauung nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung im Bebauungsplan festzulegen. Die notwendige Löschwassermenge wird im Rahmen des Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Entsprechend der konkreten Nutzung kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

6 Flächenbilanz

Durch das Vorhaben ändert sich die Flächenbilanz der Gemeinde im Vergleich zur rechtsgültigen Fassung des FNP wie folgt:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| - Flächen für die Landwirtschaft: | minus 34,80 ha |
| - Waldflächen: | minus 0,10 ha |
| - Sonderbauflächen Photovoltaik: | plus 34,20 ha |
| - Grünflächen: | plus 0,70 ha |

7 Quellen

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025; herausgegeben Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Regionalplan Nordthüringen 2012; herausgegeben von der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Kartendienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

- Karte der Offenlandbiotopkartierung
- Karte Ertragspotential Landwirtschaftsflächen nach Karte M238

Thüringen Viewer, Kartendienst des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Flächennutzungsplan der Gemeinde Ferna